



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Ratsbüro/Demografiebeauftragter

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2017/0306
öffentlich

Umsetzung des Verpackungsgesetzes; Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
05.12.2017 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Informationen und Ausführungen zum Verpackungsgesetz werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen momentan keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die §§ 7 bis 9 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) regeln die Verwertung von Abfällen und die Getrennterfassung von Wertstoffen. Nach § 10 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, per Verordnung weitere Regelungen zur Wertstoffsammlung und-verwertung zu treffen.

Von dieser Ermächtigung wurde mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackung (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 Gebrauch gemacht.

Nach § 5 Absatz 6 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG NRW) haben die kreisangehörigen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 und des § 13 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zu befördern. Hierzu zählen auch die Nichtverpackungs-Wertstoffe.

Nach § 5 Absatz 1 LAbfG NRW umfasst die Entsorgungspflicht des Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger insbesondere die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Auf der Basis des § 6 Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) haben Handel und Produzentinnen und Produzenten privatwirtschaftlich organisierte duale Systeme zur Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen errichtet.

Die Verpackungsverordnung wird nun zum 1. Januar 2019 durch das Verpackungsgesetz abgelöst.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 und 2015 stieg die Bevölkerung auf 36 560 Personen am Stichtag 31. Dezember 2015 an (Quelle: Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2016 können durch IT.NRW voraussichtlich erst Anfang 2018 bereitgestellt werden.

Ein Sinken der Abfallmengen konnte in der Stadt Beckum bisher nicht festgestellt werden. Mit dem Bevölkerungsanstieg in den letzten Jahren stiegen auch die Abfallmengen leicht an. Dieser Anstieg korrespondiert zudem mit der allgemeinen Verringerung der durchschnittlichen Haushaltgröße und der steigenden Zahl der Haushalte und Single-Haushalte. Von daher ist tendenziell mit steigenden Kosten zu rechnen.

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Die Stadt Beckum als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin hat die auf ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zum Entsorgungszentrum des Kreises Warendorf in Ennigerloh zu transportieren. Der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat dort die Abfälle zu behandeln, zu verwerten und zu entsorgen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Dritter bedienen. Pflichten können auch gegenseitig übertragen werden.

Die Stadt Beckum hat die Sammlung von Rest-, Bio- und Sperrmüll, von Papier und Schadstoffen sowie von Elektroschrott an den Kreis Warendorf übertragen.

Der Kreis Warendorf hat seine Aufgaben zur Sammlung und zum Transport von Abfällen auf die kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG kommunal) übertragen. Diese bedient sich teilweise zur Erledigung der Aufgaben privater Entsorger.

Im Rahmen der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen sind bundesweit 10 Duale Systeme tätig, die jeweils mengenanteilig verantwortlich sind. In deren Auftrag sammeln im Kreis Warendorf private Entsorgerinnen und Entsorger die so genannten „Gelbe Säcke“ ein und leeren Glascontainer.

Das Verpackungsgesetz wurde am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft. Das Gesetz enthält Regelungen für das

Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen und ersetzt die bisher geltende Verpackungsverordnung. Es gilt wie die Verpackungsverordnung nur für Verpackungen.

Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind weiterhin die öffentlich-rechtlichen Entsorgerinnen und Entsorger zuständig.

Eines der aus kommunaler Sicht wichtigsten Themen des Verpackungsgesetzes ist die zukünftige Sammlung der Leichtverpackungen. Hier haben die Städte und Gemeinden ab 1. Januar 2019 die Möglichkeit, Rahmenvorgaben für das Sammelsystem durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzulegen. So kann beispielsweise jede Stadt oder Gemeinde entscheiden, ob Verpackungen zukünftig über „Gelbe Säcke“ oder „Gelbe Tonnen“ gesammelt werden.

Das Sammelsystem soll aber laut Gesetz möglichst effektiv sein und eine umweltverträgliche Erfassung sicherstellen, es muss für die Systembetreiber technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein und darf nicht über den Entsorgungsstandard der Restmüllsammlung hinausgehen.

Der letzte Punkt bedeutet, dass zum Beispiel bei einer 4-wöchentlichen Sammlung von Restmüll keine 14-tägliche Sammlung von Verpackungen gefordert werden kann.

Im Kreis Warendorf erfolgt die rein privatwirtschaftlich organisierte Erfassung der Verpackungen über Gelbe Säcke – Ausnahme Everswinkel: Gelbe Tonne.

In Beckum erfolgt die Abfuhr der Leichtverpackungen über Gelbe Säcke. Die Abfuhr findet 14-täglich statt.

Derzeit ist die Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH aus Borken vom zuständigen Systembetreiber der Dualen Systeme mit der Sammlung im Kreis Warendorf beauftragt, der Vertrag endet am 31. Dezember 2018.

Eine Neuausschreibung muss spätestens im März oder April nächsten Jahres erfolgen.

2. Sammlungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung des Verpackungsgesetzes gibt es für die Zukunft grundsätzlich 3 Varianten der Sammlung von Verpackungen:

Variante 1

„Beibehaltung des jetzigen Systems (Gelber Sack – Ausnahme Everswinkel)“

Eine Änderung des bisherigen Sammelsystems in den Haushalten ist dazu nicht erforderlich.

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Sammlungsmengen. Die Kosten der Sammlung und Verwertung werden von den Dualen System getragen. Die Städte und Gemeinden müssen die Erfassung mit dem zuständigen Systembetreiber abstimmen.

Dieses System hat sich bisher in Beckum grundsätzlich bewährt. Im Rahmen der Umsetzung des Verpackungsgesetzes sind eventuell noch Verbesserungen möglich – zum Beispiel die Materialstärke der Gelben Säcke.

Variante 2

„Gelbe Tonne für Verpackungen“

Dieses System erfordert eine Änderung oder Anpassung der Sammlung in den Haushalten und einen Stellplatz für die zusätzliche Gelbe Tonne.

Die Kosten der Sammlung und Verwertung werden von den Dualen System getragen. Die Verpackungsmengen werden in der Gelben Tonne voraussichtlich leicht ansteigen, insbesondere werden aber auch die Störstoffanteile (Fehlwürfe und Restmüll in der Gelben Tonne) ansteigen.

Sollten die Störstoffanteile zu hoch werden, ist damit zu rechnen, dass die Systembetreiber versuchen werden, zusätzliche Kosten in Rechnung stellen.

Die in der Gelben Tonne gesammelten Restmüllanteile werden der Entsorgung bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH im Entsorgungszentrum Ecowest in Ennigerloh entzogen.

Das kann für die Stadt Beckum einerseits Vorteile bei den Restmüllentsorgungskosten bedeuten; andererseits sinkt damit vermutlich auch die Auslastung des Entsorgungszentrums, was steigende Entsorgungspreise zur Folge haben kann.

Variante 3

„Wertstofftonne für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen“

Auch dieses System erfordert eine Änderung oder Anpassung der Sammlung in den Haushalten und einen Stellplatz für die zusätzliche Wertstofftonne.

Die Kosten der Wertstofftonne (Sammlung, Transport und Verwertung) sind von den Dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerinnen und -trägern auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung gemeinsam zu tragen.

Der Anteil der öffentlich-rechtlichen Entsorgerinnen und Entsorger an den Kosten einer Wertstofftonne liegt in Pilotbereichen nach Auskunft der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH bei circa 18 bis 28 Prozent.

Es erfolgt eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne. Kunststoffe und Metalle werden dabei gemeinsam erfasst.

Verpackungen wie zum Beispiel Milchtüten, Joghurtbecher, Zahnpastatuben und Konservendosen landen gemeinsam mit stoffgleichen Nichtverpackungen – wie zum Beispiel Zahnbürsten, Plastikeimern oder einem defektem Dosenöffner – in einem Behälter.

Die Abfalltrennung vor Ort kann damit für Nutzerinnen und Nutzer einfacher werden.

Auch bei dieser Variante werden voraussichtlich die Verpackungsmengen leicht ansteigen.

Zusätzlich werden Wertstoffe erfasst, die bisher in der Regel über die Restmülltonne gesammelt wurden.

Zugleich werden aber auch die Störstoffanteile (Restmüll in der Wertstofftonne) ansteigen.

Die Einführung einer Wertstofftonne ist für die Stadt Beckum mit zusätzlichen Kosten für Sammlung, Transport, Aufbereitung und Verwertung des Anteils der stoffgleichen Nichtverpackungen und für die anteilige Entsorgung der Störstoffe (Restmüll) verbunden.

Auf Basis von Berechnungen aus dem Jahr 2014 (siehe Vorlage 2014/0258, Mögliche Einführung einer Wertstofftonne) ist bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr einer Wert-

stofftonne von Mehrkosten in Höhe von ca. 2,00 Euro netto je Einwohnerin und Einwohner und pro Jahr auszugehen.

Bei einer 14-täglichen Abfuhr (analog zur heutigen Abfuhr der Gelben Säcke) ist mit Mehrkosten in Höhe von ca. 4,00 Euro netto je Einwohner und Jahr zu rechnen. Bei einer Veränderung der Mengenanteile müssen diese Kosten entsprechend angepasst werden.

Auf der Basis der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 würde die Einführung einer vierwöchentlichen Wertstofftonne nach heutigem Stand Gebührensteigerungen von circa 6,6 Prozent, die Einführung einer 14-täglichen Wertstofftonne Gebührensteigerungen von circa 11,7 Prozent verursachen.

3. Weitere Vorgehensweise

Sofern es bei einer reinen Erfassung von Verpackungen über den Gelben Sack oder eine Gelbe Tonne bleibt (Variante 1 oder 2), können die Städte und Gemeinden dieses in Umsetzung des Verpackungsgesetzes als Rahmenvorgabe festlegen und mit der zuständigen Verhandlungsführerin beziehungsweise dem zuständigen Verhandlungsführer der Systembetreiber eine neue Abstimmungsvereinbarung abschließen.

Der Erlass von Rahmenvorgaben ist allerdings erst ab Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes, somit ab 1. Januar 2019, möglich.

Grundsätzlich sollte das Instrument der Rahmenvorgabe nur gewählt werden, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist.

In der neuen Abstimmungsvereinbarung werden auch die Höhe der Nebenentgelte für die Abfallberatung und die Standplatzreinigung festgelegt. Hierzu sind seitens der Städte und Gemeinden die Verhandlungen mit den Systembetreibern zu führen.

Parallel dazu wird die Gesellschafterversammlung Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) – aufgrund der Übertragungen im Bereich Altpapier mit den Systembetreibern – die Mitbenutzung der Altpapier-tonnen zur Erfassung der Altpapierverpackungen festlegen.

Sofern eine Wertstofftonne (Variante 3) zur gemeinsamen Erfassung der Verpackungen und der stoffgleichen Nichtverpackungen gewünscht wird, kann die AWG Kommunal nach entsprechender Beschlussfassung und Beauftragung durch die Städte und Gemeinden eine (kreiseinheitliche) Abstimmung mit den Systembetreibern vornehmen.

Die AWG Kommunal könnte dann auch für die Städte und Gemeinden die Entgelte für die Abfallberatung und die Standplatzreinigung mit der zuständigen Systembetreiberin beziehungsweise dem zuständigen Systembetreiber der Dualen Systeme verhandeln.

Momentan steht noch nicht fest, welche Systembetreiberin beziehungsweise welcher Systembetreiber zukünftig für das Vertragsgebiet Kreis Warendorf zuständig sein wird.

Sobald hier eine Entscheidung getroffen ist, können erste Gespräche geführt werden, um die genauen Rahmenbedingungen zur Abstimmung der Entsorgung von Leichtverpackungen ab 1. Januar 2019 beziehungsweise der eventuellen Einführung einer Wertstofftonne abzustimmen.

Eine Entscheidung über das zukünftige Erfassungssystem muss Anfang 2018 getroffen werden, da nur dann eine ordnungsgemäße Sammlung der Leichtverpackungen ab 1. Januar 2019 gesichert werden kann.

Die Systembetreiberinnen beziehungsweise Systembetreiber müssen diese Leistungen im Jahr 2018 ausschreiben!

Ob Anforderungen des Verpackungsgesetzes in diesem Zusammenhang bereits freiwillig vorgezogen umgesetzt werden können, kann erst in den Verhandlungen abgeschätzt werden.

Wird die Einführung einer Wertstofftonne gewünscht, kann die Aufgabe Sammlung und Transport der Wertstoffe (analog zu Papier) auf den Kreis übertragen werden, damit dann die AWG Kommunal die Organisation durchführen kann.

Eine kreiseinheitliche Vorgehensweise beim zukünftigen Erfassungssystem sollte angestrebt werden. Das ist aber nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine zwingende Voraussetzung mehr, um beispielsweise in Abstimmung mit den Systembetreiberinnen beziehungsweise Systembetreibern eine Wertstofftonne einzuführen.

Hier sind die Gespräche in den Städten und Gemeinden abzuwarten; ebenso die Abstimmungsgespräche mit den Systembetreiberinnen beziehungsweise Systembetreibern.

Die Verwaltung kommt auf diese Angelegenheit rechtzeitig im 1. Quartal 2018 zurück.

Anlagen:

– ohne –